

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Westfälische Lebensmittelwerke
Lindemann GmbH & Co. KG, 32257 Bünde
(Fassung vom 28.02.2019)**

1. Vertragsabschlüsse der Westfälische Lebensmittelwerke Lindemann GmbH & Co. KG einschließlich Bestellbestätigungen müssen schriftlich (einschließlich durch E-Mail) erfolgen, wobei Textform im Sinne des § 126b BGB ausreichend ist. Der Mindestbestellwert für Bestellungen beträgt EUR 1.000,00.
 2. Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Bei den Preisen handelt es sich um sogenannte „Nettopreise“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, neben denen die Umsatzsteuer (MwSt.) in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt wird.
 3. Die Preise können im Falle der Erhöhung der zzt. des Vertragsabschlusses für die Ausgangsprodukte der Ware oder für diese selbst geltenden Ein- und Ausfuhrzölle oder sonstigen Abgaben in entsprechendem Verhältnis erhöht werden. Das Gleiche gilt für Abgaben der Europäischen Union und ähnlicher Institutionen, für die Verteuerung von Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich Energie, für die Verteuerung von Verpackungskosten, wenn inklusive Gebinde geliefert wurde, sowie für Sonderkosten, die durch Frachterschwerisse beim Bezug der Rohwaren bedingt sind. Bei Verkäufen „frachtfrei“ hat der Käufer die Mehrfracht zu bezahlen, falls eine solche durch Erhöhung der Frachtsätze nach Abschluss des Vertrages entsteht. Frachtzuschläge, die durch ggf. dem Käufer bewilligten Teilladungen bedingt sind, Kleinwasser-, Hochwasser- und Eiszuschläge sowie sonstige ähnliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Rohstoffe, Material, Lohn und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
 4. a) Der Verkäufer ist von der Einhaltung vertraglicher Lieferfristen entbunden, wenn im Inland oder Ausland Umstände eintreten, durch die er im Bezug von Rohmaterial, in der Fabrikation, in der Lieferung oder in der Verladung behindert ist. Hierher gehören insbesondere alle Schwierigkeiten im Bezug von Rohstoffen (z.B. durch Verzögerung der Ernte), staatliche Maßnahmen in der Devisenbeschaffung, Aufruhr, Streik, Streikmaßnahmen, Arbeiteraussperrungen, Maschinenbruch, sonstige Betriebsstörungen, Brennstoff-, Hilfsstoff- und Energiemangel, Mangel an Verpackungsmaterial, Wagenmangel, Behinderung oder Einstellung der Schifffahrt, sonstige Verladungs- und Beförderungsschwierigkeiten in dem Bezug der Rohstoffe oder dem Versand der Ware. Im Falle der vorliegenden Art oder ähnlich gelagerten Fällen kann der Verkäufer die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer der Behinderung oder eines Teiles derselben hinausschieben. Eine entsprechende Benachrichtigung des Käufers soll unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich erfolgen, sie ist im Übrigen an keine Form gebunden. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so hat der Verkäufer das Recht vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine diesbezügliche Erklärung ist schriftlich oder in Textform innerhalb weiterer 14 Tage abzugeben.
b) Im Falle von Brandschäden, Zerstörung der Fabrikanlage oder eines Teiles derselben oder der Lager, des Ausbrechens epidemischer Krankheiten, der Nichtbelieferung seitens der Vorlieferanten von Rohstoffen, Energie, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Verpackungsmaterial auf Grund staatlicher Maßnahmen oder Force majeure, benachrichtigt der Verkäufer unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich den Käufer. Es steht dem Verkäufer frei, eine seinem Fabrikat gleichwertige Ware zu liefern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wird eine diesbezügliche Erklärung nicht spätestens 30 Kalendertage nach Eintritt eines der genannten Ereignisse abgegeben, so ist der Verkäufer nur berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung oder eines Teiles derselben hinauszuschieben.
c) Bei Ausbruch eines Krieges, Mobilmachung, Verhängung von Blockade, Inkrafttreten von Aus- und Einfuhrverboten in Liefer- oder Empfangsländern, Beschlagnahmen oder sonstigen gleichzusetzenden Maßnahmen in- und/oder ausländischer Stellen wird der Verkäufer von der Pflicht zur Erfüllung des Vertrages frei, wenn und soweit diese Maßnahmen den Vertrag mit dem Käufer unmittelbar oder mittelbar berühren und der Verkäufer seinen teilweisen oder vollständigen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Ziffer 3. b) letzter Satz findet entsprechende Anwendung.
d) Der Verkäufer ist in den Fällen der Ziffer 3. a), b) und c) nicht verpflichtet ausfallende Lieferungen durch Bezüge aus dritten Quellen zu ersetzen, es sei denn, der Käufer übernimmt die daraus entstehenden Mehrkosten und erklärt sich mit den daraus resultierenden Lieferungsverzögerungen einverstanden.
 5. Alle Lieferungen erfolgen EXW (Incoterms 2010), sofern hierin oder individualvertraglich nichts abweichendes vereinbart wird. Wird durch die Parteien vereinbart, dass der Versand zu dem vereinbarten Empfangsort vom Verkäufer durchgeführt oder durch den Verkäufer veranlasst wird, so wird die Transportversicherung im beim Verkäufer üblichen Rahmen vom Verkäufer übernommen.
 6. Die Ware ist bei Empfang auf die richtige Menge und/oder das angegebene Gewicht bzw. Volumen und eventuelle Beschädigungen zu prüfen. Beschädigungen sind sofort, Mengen- bzw. Gewichtsbeanstandungen unverzüglich anzuzeigen. Qualitätsmängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware, anzuzeigen. Letzteres gilt nicht für verborgene Mängel, die unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sind. Verspätete Reklamationen sind ausgeschlossen.
- Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Verkäufer gelieferten Ware, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen i.S. von § 310 Abs. 1 BGB ist.
7. Soweit Artikel mit Europäischen Artikel-Nummern (EAN) oder deren Darstellungen im Strichcode versehen sind, gewährleisten wir nur die richtige Zuordnung der EAN. Bei Nicht-Lesbarkeit des Strichcodes wird eine Gewährleistung nur insoweit übernommen, wie in der von uns hergestellten Gesamtmenge der betreffenden Artikel die dem allgemeinen Stand der Technik entsprechende Fehlerquote überschritten wird. Zugrunde gelegt werden die entsprechend bekanntgemachten Regelungen der GS1 Germany GmbH, Köln. Für Folgeschäden ist die gesetzliche und vertragliche Haftung des Verkäufers auf vorhersehbare und typische Schäden und der Höhe nach auf 3 Mio. USD je Schadensfall und für alle Schadensfälle innerhalb eines Jahres auf 3 Mio. USD begrenzt, es sei denn,
 - a) die Haftung beruht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) die Haftung beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung (i) wesentlicher Vertragspflichten durch den Verkäufer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder (ii) sonstiger Pflichten durch den Verkäufer oder seine leitenden Angestellten,
 - c) der Verkäufer hat einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen oder
 - d) andere gesetzliche Haftungsbestimmungen sind zwingend anzuwenden.
 8. a) Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, so hat die Zahlung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen. Werden Zahlungen später als vereinbart geleistet, so kommen für die Zwischenzeit die handelsüblichen Bankzinsen und Provisionen für ungedeckte Kredite in Anrechnung, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf und unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche. Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur restlosen Begleichung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen - einschließlich Saldoforderungen - aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Der Käufer darf zwar im normalen Geschäftsgang darüber verfügen, sie jedoch weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen oder über sie in sonstiger Weise verfügen.
b) Wird die Ware ganz oder teilweise weiterveräußert, so gehen alle aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte zur Sicherung auf den Verkäufer über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung mit dem Verkäufer oder dem Dritten bedarf. Der Verkäufer kann bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers oder bei dessen Zahlungsverzug sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt, die Ware jederzeit auch ohne Nachfristsetzung - bei Zahlungsverzug nach Nachfristsetzung - oder Rücktrittserklärung insoweit zurückzuverlangen, als es zur Deckung aller seiner Forderungen erforderlich erscheint. Der Verkäufer ist zu diesem Zweck berechtigt, die Räume zu betreten, in denen die Ware einlagert und die Ware in Besitz zu nehmen. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.
c) Sofern die Ware ganz oder teilweise durch den Käufer verarbeitet wird, so wird vereinbart, dass dies im Auftrag und mit Zustimmung des Verkäufers geschieht, der Verkäufer somit Hersteller der Sache(n) im Sinne des § 950 BGB ist und deswegen das Eigentum an der/den neuen Sache(n) erwirbt, wobei sich der Eigentumserwerb des Verkäufers an der/den neu hergestellten Sache(n) auf einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes der/den neu hergestellten Sache(n) zum Wert der von dem Verkäufer gelieferten und verarbeiteten Ware beschränkt. Maßgeblich ist der Wert der vom Verkäufer gelieferte Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass der Wert der verarbeiteten Ware dem Rechnungsbetrag entspricht.
d) Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf dem Verkäufer sicherungshalber übergegangenen Forderungen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist; die Erlöshöhe soll wenigstens dem Betrag entsprechen, der dem Verkäufer aus dem sicherungshalber abgetretenen Forderungen gebührt. Vom Widerruf dieser Einzugsermächtigung kann der Verkäufer insbesondere Gebrauch machen, wenn ernsthafte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten. Bei Zahlungseinstellung des Käufers erlischt automatisch die vorgenannte Einzugsermächtigung. Auf Verlangen des Verkäufers, insbesondere bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung, hat der Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen umgehend mitzuteilen und alle zur Geltendmachung der Rechte erwünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Verkäufer kann den Schuldnern die Abtretung anzeigen.
e) Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an der Ware beziehungsweise der aus ihrer Verarbeitung entstandenen Sache(n) ist in der Weise

auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum an der Vorbehaltsware beziehungsweise der aus ihrer Verarbeitung entstandenen Sache(n) ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherung nach seiner Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Dem Käufer steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Der Verkäufer erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). Der Verkäufer ist kein Auftragsverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit der Verkäufer vom Käufer personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen von uns verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Tochtergesellschaften, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den "Informationen gemäß DS-GVO" geregelt. Der Käufer bestätigt die "Informationen gemäß DS-GVO" von vom Verkäufer erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.lindemann.info eingesehen werden.
10. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Werk des Verkäufers in 32257 Bünde. Erfüllungsort für die Zahlungen ist 32257 Bünde.
11. Sollten nach Abschluss dieses Vertrages durch Anordnungen seitens einer Behörde oder einer behördlich eingerichteten Stelle dem Verkäufer neue Verpflichtungen irgendwelcher Art auferlegt werden, die den Verkauf oder die Lieferung der gegen diesen Vertrag verkauften Ware betreffen, so gelten die aus derartigen Anforderungen sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen als zwischen den Parteien vereinbart.
12. Gerichtsstand für beide Teile ist, sofern ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand nicht besteht, 32257 Bünde. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
13. Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe des Verkäufers, in einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verkäufe, ohne dass einer erneuten ausdrücklichen Einbeziehung bedarf. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn ihnen der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder des Liefervertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende Regelung.
14. Zur Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards ist der BSCI Verhaltenskodex, Stand Januar 2014, in seiner Gesamtheit ohne Veränderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Käufer zu beachten und einzuhalten. Der genaue Wortlaut des BSCI-Verhaltenskodex ist auf Nachfrage beim Verkäufer kostenlos erhältlich oder unter www.amfori.org im Internet abrufbar.